

(19)



(11)

EP 2 485 331 A3

(12)

EUROPÄISCHE PATENTANMELDUNG

(88) Veröffentlichungstag A3:

05.09.2012 Patentblatt 2012/36

(51) Int Cl.:

H01R 11/28 (2006.01)

(43) Veröffentlichungstag A2:

08.08.2012 Patentblatt 2012/32

(21) Anmeldenummer: **12151790.8**

(22) Anmeldetag: **19.01.2012**

(84) Benannte Vertragsstaaten:

**AL AT BE BG CH CY CZ DE DK EE ES FI FR GB
GR HR HU IE IS IT LI LT LU LV MC MK MT NL NO
PL PT RO RS SE SI SK SM TR**

Benannte Erstreckungsstaaten:

BA ME

(30) Priorität: **07.02.2011 DE 202011000271 U**

(71) Anmelder: **Bremi Fahrzeug-Elektrik GmbH + Co.
KG**

19303 Dömitz (DE)

(72) Erfinder: **Schmidt, Herbert**

58540 Meinerzhagen (DE)

(74) Vertreter: **Schaumburg, Thoenes, Thurn,
Landskron, Eckert**

Postfach 86 07 48

81634 München (DE)

(54) **Batterieklammer**

(57) Beschrieben ist eine Batterieklammer, mit einem Polkontaktelement (12) zum Umschließen eines Pols eines Akkumulators, einem mit dem Polkontaktelement (12) verbundenen ersten Spannschenkel (18) und einem ebenfalls mit dem Polkontaktelement (12) verbundenen zweiten Spannschenkel (20), einer Schraube (24) zum Verändern des Abstandes zwischen dem ersten Spannschenkel (18) und dem zweiten Spannschenkel (20), und

mit einem Anschlusskontaktelement (40) zum Herstellen eines elektrischen Kontakts zwischen der Batterieklammer (10, 50) und einer Anschlussleitung (42). Das Polkontaktelement (12) ist an einem ersten Ende des ersten Spannschenkels (18) angeordnet. Das Anschlusskontaktelement (40) ist an einem dem ersten Ende entgegengesetzten zweiten Ende des ersten Spannschenkels (18) angeordnet.

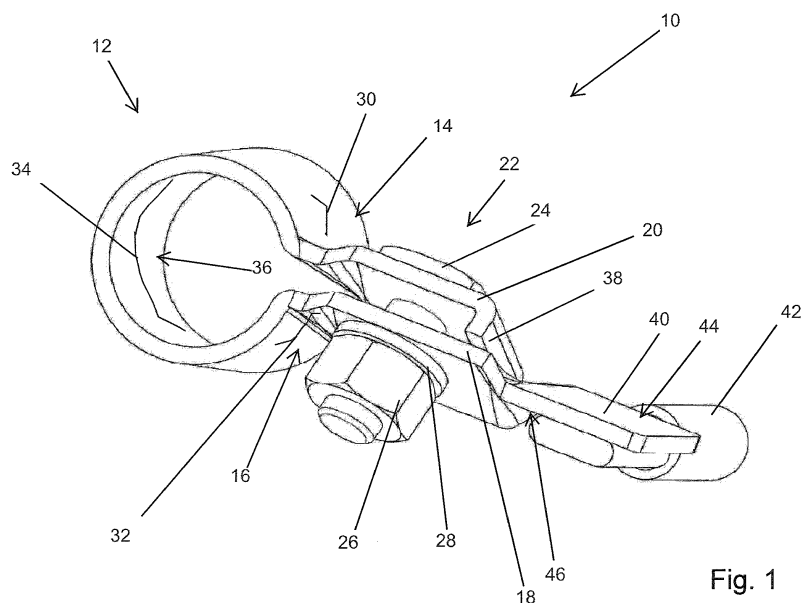


Fig. 1

EP 2 485 331 A3



EUROPÄISCHER RECHERCHENBERICHT

 Nummer der Anmeldung
EP 12 15 1790

EINSCHLÄGIGE DOKUMENTE			
Kategorie	Kennzeichnung des Dokuments mit Angabe, soweit erforderlich, der maßgeblichen Teile	Betrifft Anspruch	KLASSIFIKATION DER ANMELDUNG (IPC)
X A	US 5 672 442 A (BURNETT JASON TODD [US]) 30. September 1997 (1997-09-30) * das ganze Dokument *	1,2,4-6, 11-15 3	INV. H01R11/28
X A	FR 832 129 A (M.R. DENEUBOURG) 22. September 1938 (1938-09-22) * das ganze Dokument *	1-6, 13-15 11,12	
X A	US 5 733 152 A (FREITAG HENRIK [US]) 31. März 1998 (1998-03-31) * das ganze Dokument *	1-6,11, 13,15 12	
X A	US 2 152 832 A (WINCHESTER JOHN B) 4. April 1939 (1939-04-04) * das ganze Dokument *	1,2,4-6, 11-15 3	
A	US 2010/066351 A1 (CONDAMIN BRUNO [FR] ET AL) 18. März 2010 (2010-03-18) * Zusammenfassung * * Absatz [0020] - Absatz [0021] * * Abbildungen 1-7 *	1-6, 11-15	
X	EP 0 742 606 A1 (SUMITOMO WIRING SYSTEMS [JP]) 13. November 1996 (1996-11-13) * Zusammenfassung * * Absatz [0021] - Absatz [0035] * * Abbildungen 3-7 *	1,6-10, 12-14	RECHERCHIERTE SACHGEBIETE (IPC) H01R
X	US 4 354 726 A (KATO SHINICHI ET AL) 19. Oktober 1982 (1982-10-19) * Zusammenfassung * * Spalte 10, Zeile 54 - Spalte 11, Zeile 34 * * Abbildungen 7-9 *	1,2, 6-10, 12-14	
Der vorliegende Recherchenbericht wurde für alle Patentansprüche erstellt			
Recherchenort Den Haag		Abschlußdatum der Recherche 31. Juli 2012	Prüfer Chelbosu, Liviu
KATEGORIE DER GENANNTEN DOKUMENTE X : von besonderer Bedeutung allein betrachtet Y : von besonderer Bedeutung in Verbindung mit einer anderen Veröffentlichung derselben Kategorie A : technologischer Hintergrund O : mündliche Offenbarung P : Zwischenliteratur		T : der Erfindung zugrunde liegende Theorien oder Grundsätze E : älteres Patentdokument, das jedoch erst am oder nach dem Anmeldedatum veröffentlicht worden ist D : in der Anmeldung angeführtes Dokument L : aus anderen Gründen angeführtes Dokument & : Mitglied der gleichen Patentfamilie, übereinstimmendes Dokument	

 3
EPO FORM 1503 03.82 (P04C03)



Nummer der Anmeldung

EP 12 15 1790

GEBÜHRENPFLICHTIGE PATENTANSPRÜCHE

Die vorliegende europäische Patentanmeldung enthielt bei ihrer Einreichung Patentansprüche, für die eine Zahlung fällig war.

☐ Nur ein Teil der Anspruchsgebühren wurde innerhalb der vorgeschriebenen Frist entrichtet. Der vorliegende europäische Recherchenbericht wurde für jene Patentansprüche erstellt, für die keine Zahlung fällig war, sowie für die Patentansprüche, für die Anspruchsgebühren entrichtet wurden, nämlich Patentansprüche:

☐ Keine der Anspruchsgebühren wurde innerhalb der vorgeschriebenen Frist entrichtet. Der vorliegende europäische Recherchenbericht wurde für die Patentansprüche erstellt, für die keine Zahlung fällig war.

MANGELNDE EINHEITLICHKEIT DER ERFINDUNG

Nach Auffassung der Recherchenabteilung entspricht die vorliegende europäische Patentanmeldung nicht den Anforderungen an die Einheitlichkeit der Erfindung und enthält mehrere Erfindungen oder Gruppen von Erfindungen, nämlich:

Siehe Ergänzungsblatt B

☒ Alle weiteren Recherchegebühren wurden innerhalb der gesetzten Frist entrichtet. Der vorliegende europäische Recherchenbericht wurde für alle Patentansprüche erstellt.

☐ Da für alle recherchierbaren Ansprüche die Recherche ohne einen Arbeitsaufwand durchgeführt werden konnte, der eine zusätzliche Recherchegebühr gerechtfertigt hätte, hat die Recherchenabteilung nicht zur Zahlung einer solchen Gebühr aufgefordert.

☐ Nur ein Teil der weiteren Recherchegebühren wurde innerhalb der gesetzten Frist entrichtet. Der vorliegende europäische Recherchenbericht wurde für die Teile der Anmeldung erstellt, die sich auf Erfindungen beziehen, für die Recherchegebühren entrichtet worden sind, nämlich Patentansprüche:

☐ Keine der weiteren Recherchegebühren wurde innerhalb der gesetzten Frist entrichtet. Der vorliegende europäische Recherchenbericht wurde für die Teile der Anmeldung erstellt, die sich auf die zuerst in den Patentansprüchen erwähnte Erfindung beziehen, nämlich Patentansprüche:

☐ Der vorliegende ergänzende europäische Recherchenbericht wurde für die Teile der Anmeldung erstellt, die sich auf die zuerst in den Patentansprüchen erwähnte Erfindung beziehen (Regel 164 (1) EPU).



**MANGELNDE EINHEITLICHKEIT
DER ERFINDUNG
ERGÄNZUNGSBLATT B**

Nummer der Anmeldung

EP 12 15 1790

Nach Auffassung der Recherchenabteilung entspricht die vorliegende europäische Patentanmeldung nicht den Anforderungen an die Einheitlichkeit der Erfindung und enthält mehrere Erfindungen oder Gruppen von Erfindungen, nämlich:

1. Ansprüche: 1-6(vollständig); 11-15(teilweise)

Einfacher Aufbau einer Batterieklemme

2. Ansprüche: 7-10(vollständig); 11-15(teilweise)

Batterieklemme mit Mitteln zur Verbesserung der Befestigung der Klemme an dem Batteriepol

**ANHANG ZUM EUROPÄISCHEN RECHERCHENBERICHT
ÜBER DIE EUROPÄISCHE PATENTANMELDUNG NR.**

EP 12 15 1790

In diesem Anhang sind die Mitglieder der Patentfamilien der im obengenannten europäischen Recherchenbericht angeführten Patentedokumente angegeben.

Die Angaben über die Familienmitglieder entsprechen dem Stand der Datei des Europäischen Patentamts am
Diese Angaben dienen nur zur Unterrichtung und erfolgen ohne Gewähr.

31-07-2012

Im Recherchenbericht angeführtes Patentedokument		Datum der Veröffentlichung	Mitglied(er) der Patentfamilie	Datum der Veröffentlichung
US 5672442	A	30-09-1997	KEINE	
FR 832129	A	22-09-1938	KEINE	
US 5733152	A	31-03-1998	KEINE	
US 2152832	A	04-04-1939	KEINE	
US 2010066351	A1	18-03-2010	AT 436025 T	15-07-2009
			EP 1828786 A1	05-09-2007
			FR 2879751 A1	23-06-2006
			JP 4769819 B2	07-09-2011
			JP 2008524568 A	10-07-2008
			JP 2011123080 A	23-06-2011
			US 2010066351 A1	18-03-2010
			US 2011062945 A1	17-03-2011
			WO 2006067300 A1	29-06-2006
EP 0742606	A1	13-11-1996	CN 1140347 A	15-01-1997
			DE 69604119 D1	14-10-1999
			DE 69604119 T2	25-05-2000
			EP 0742606 A1	13-11-1996
			US 5711688 A	27-01-1998
US 4354726	A	19-10-1982	KEINE	

EPO FORM P0461

Für nähere Einzelheiten zu diesem Anhang : siehe Amtsblatt des Europäischen Patentamts, Nr.12/82